Hanseatische Gerichtszeitung
Hauptblatt
Handelsrechtliche Fälle
Sechsunddreißigster Jahrgang
(Achtundvierzigster Jahrgang der Handelsgerichts-Zeitung)
Hamburg
Otto Meißners Verlag
1915.

1915 Prisenrecht

Ist das ganze Flussgebiet der Trave zwischen Lübeck und Travemünde ein einheitliches Hafenbecken?

Nicht nur Kriegsschiffe, sondern auch Hafenbehörden können Schiffe beschlagnahmen. Prisensache betr. den russischen Dampfer „Primula"

Der mit Stückgut für finnische Empfänger beladene, in Helstngfors beheimatete russische Dampfer „Primula" verließ am Nachmittage des 1. August 1914 den Lübecker Hafen, um nach Finnland zu fahren. Gegen 7 Uhr nachmittags wurde er auf der Trave vom Hafenmeister des Lübecker Hafens beschlagnahmt und zur Rückkehr nach Lübeck veranlasst. Vom Prisengericht Kiel wurde auf Einziehung des Dampfers und desjenigen Teiles der Ladung, der nicht deutschen Eigentümern gehörte, erkannt.
Der Reichskommissar legte gegen dieses Urteil Berufung ein und führte zu seiner Begründung folgendes aus:
1. „Primula" sei im Hafengebiet von Lübeck-Travemünde beschlagnahmt, der ganze Fluss sei als ein einziger erweiterter Hafenplatz anzusehen. Folglich finde das II H. C. A. VI Anwendung und die Einziehung des Schiffes sei unzulässig.
2. Es handele sich gar nicht um eine Beschlagnahme in Ausübung des Prisenrechtes. Denn die Anhaltung sei nicht durch eine kriegerische Maßnahme, sondern auf Anordnung des Staatssekretärs des Inneren durch das Lübecker Hafenamt erfolgt. Die Aufbringung als Prise sei aber ein rein militärischer Akt, für den die Hafenbehörden nicht zuständig seien. Die Anwendbarkeit der §§ 14—22 Pris.-Ger.-Ordn. Gemäß § 23 da selbst habe keineswegs zur Folge, dass auch alle übrigen Bestimmungen des Prisenrechtes aus den dort erwähnten Fälle Anwendung fänden. Zudem sei auch das Prisenamt vorliegend gar nicht zuständig gewesen, weil es sich gar nicht um eine Prise handele.
Das Oberprisengericht wies die Berufung am 18. Juni 1915 zurück.
Gründe: Die Entscheidung in vorliegender Sache hängt von Beantwortung der Vorfrage ab, ob „Primula" im Hafen oder ob sie außerhalb des Hafens auf See beschlagnahmt ist. Denn wenn ersteres der Fall wäre, würden die Voraussetzungen des Abkommens VI der zweiten Haager Friedenskonferenz vorliegen; die Einziehung des Schiffes wäre unzulässig. Mit Recht hat jedoch das Gericht die I. Instanz angenommen, dass die Beschlagnahme außerhalb des Hafens erfolgt ist. Unstreitig ist „Primula" außerhalb der Grenze des eigentlichen Lübecker Hafens angehalten.
Die Anhaltung würde also nur dann als im Hafen erfolgt angesehen werden können, wenn man das ganze Flussgebiet der Trave zwischen den Lübecker und Travemünder Hafen als ein einheitliches Hafenbecken ansehen müsste und in der Tat wird diese Auffassung vom Reichskommissar bei dem Oberprisengerichte vertreten.
Dem hat sich jedoch das Oberprisengericht nicht anzuschließen vermocht. Es bleibt vielmehr auch in dieser Sache bei der Auslegung des Begriffes „Hafen" stehen, welche es in der Prisensache zu Grunde gelegt hat. Dort ist unter Benutzung der Materialien zu obigem Abkommen dargelegt, daß

§ 1 Abs. 2 desselben sich lediglich auf Schiffe bezieht, die ohne Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten in einen feindlichen Hafen unmittelbar einlaufen, darin ankommen. Solange sie sich außerhalb des eigentlichen Hafens, wenn auch in unmittelbarer Nähe desselben befinden - so ist dort weiter ausgeführt - stehen sie nicht unter dem Schutze der Artikel 1 und 2 des Abkommens, sie sind vielmehr prisengerichtlich als auf See befindlich zu behandeln.
Auch hier sollen sie zwar, wenn man das Abkommen als Ganzes betrachtet, dem Seebeuterecht nicht unterliegen, fallen vielmehr unter die Schutzbestimmung des Art. 3. Dieser Artikel ist jedoch von Deutschland, ebenso wie von Rußland, nicht angenommen worden, er kommt daher nicht in Betracht. Allerdings handelte es sich bei „Fenix" um ein einlaufendes Schiff, während „Primula", als sie auslief, beschlagnahmt wurde.
Dies macht aber für die Beurteilung der hier zu beantwortenden prinzipiellen Frage keinen Unterschied. Gegenüber dieser Feststellung des Begriffes „Hafen" sind die Ausführungen des Reichskommissars bei dem Oberprisengericht zu diesem Punkte nicht geeignet, eine andere Beurteilung der Sache zu rechtfertigen, denn dass der ganze etwa 20 km lange Flusslauf der Trave zwischen Lübeck und Travemünde als eigentlicher Hafen in obigem Sinne anzusehen wäre, ist ausgeschlossen; der Umstand aber, dass er in Sachen der Schiffahrtpolizei u. s. w. den Hafenbehörden jener beiden Häfen unterstellt ist, erscheint für die hier zu entscheidende Frage belanglos. Findet hiernach das erwähnte Abkommen auf den Fall „Primula" keine Anwendung, so fragt man sich weiter, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Beschlagnahme des Schiffes zu beurteilen ist, insbesondere ob sie als auf Grund des Prisenrechtes erfolgt anzusehen ist. Auch in dieser Beziehung ist das Oberprisengericht dem Vorderrichter beigetreten. Zutreffend ist allerdings, dass das Prisenrecht seinem ganzen Wesen nach in erster Linie von Kriegsfahrzeugen ausgeübt wird und darauf sind deshalb auch die einschlägigen Bestimmungen in erster Linie zugeschnitten.
Aus § 23 Pris.-Ger.-Ordn. Ergibt sich aber, dass der Gesetzgeber auch an andere Fälle gedacht hat, insbesondere an die Ausübung des Prisenrechtes durch Truppen und Hafen behörden. Dass im § 23 a. a. O. nur die §§ 14-22 daselbst für entsprechend anwendbar erklärt sind, schließt, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, die Anwendung der sonstigen Vorschriften des Prisenrechtes nicht aus. Schon die Vorschrift im § 20 Abs. 2 lässt erkennen, dass auch bei den sog. Hafenprisen nicht lediglich das vorbereitende Verfahren Platz greift, vielmehr weiterhin auch die Prisengerichte in Tätigkeit treten.
Ist es somit begrifflich nicht ausgeschlossen, dass Hafenbehörden auf Grund des Prisenrechtes Schiffe beschlagnahmen, so ist nicht ersichtlich, warum dies hier nicht angenommen werden sollte. Dabei ist es unwesentlich, auf wessen Veranlassung der Hafenmeister im vorliegenden Falle in Tätigkeit getreten, ob dies insbesondere auf Grund allgemeiner für den Kriegsfall gegebener Bestimmungen erfolgt ist. Der rechtliche Charakter seiner Handlung wird dadurch nicht beeinflusst, beurteilt sich vielmehr lediglich nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese lassen aber vorliegend keine andere Deutung zu, als dass die „Primula" auf Grund des Prisenrechtes angehalten worden ist. Würde sie noch innerhalb des eigentlichen Hafens beschlagnahmt sein, so läge der Fall anders; denn auf die Behandlung derartiger Schiffe findet die Prisenordnung keine Anwendung, da sie unter dem Schutze des II H. C. A. VI stehen und damit dem Seebeuterecht entzogen sind; ihre Festhaltung ist deshalb auch keine prisenrechtliche Maßnahme. Wird dagegen ein feindliches Schiff außerhalb eines Hafens von einer Hafenbehörde beschlagnahmt, so kann dies mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen, die zu einer solchen Handlung berechtigten, nur in Ausübung des Seebeuterechtes erfolgen. Dass diese nicht auf die hohe See beschränkt ist, vielmehr auch auf sonstigen Gewässern stattfindet, die der Seeschifffahrt dienen, ist anerkannten Rechtens. Die Trave aber dient, wie gerichtsbekannt, im wesentlichen der Seeschifffahrt.

https://digitalisate.sub.uni-hamburg.de/recherche/detail?tx_dlf[double]=0&tx_dlf[highlight_word]=L%C3%BCbecker%3BHafen%3BPrisenrecht&tx_dlf[id]=384812&tx_dlf[page]=238&tx_dlf[pagegrid]=0&tx_dlf_navigation[controller]=Navigation&cHash=aced5f59952cbe3000e88ee2847c2928